

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

42. Stück, 28.01.1944

Oldenburgisches Gesetzblatt.

LII. Band.

42. Stück.

Ausgegeben zu Oldenburg (Oldb), den 28. Januar 1944.

Inhalt:

Nr. 52. Verordnung vom 19. Januar 1944 zur Ermächtigung des Bürgermeisters in Nordenham zum Erlaß polizeilicher Strafverfügungen.

Nr. 52.

Verordnung zur Ermächtigung des Bürgermeisters in Nordenham zum Erlaß polizeilicher Strafverfügungen.

Oldenburg, den 19. Januar 1944.

Auf Grund des Art. 6 b des Gesetzes vom 25. März 1879 in der Fassung des Gesetzes vom 3. September 1943, betreffend die Befugnis der Polizeibehörden zur Erlassung von Strafverfügungen bei Übertretungen, verordnet das Staatsministerium:

§ 1

Die aus dem genannten Gesetz in der Fassung des Gesetzes vom 15. Mai 1935 (29. September 1936) sich ergebenden Befugnisse werden auch dem Bürgermeister von Nordenham als Polizeibehörde übertragen.

Die Verhängung von Jugendarrest auf Grund des Reichsjugendgerichtsgesetzes bleibt jedoch der Kreispolizeibehörde vorbehalten.

§ 2

Die auf Grund der übertragenen Befugnisse endgültig festgesetzten Geldstrafen und eingezogenen Gegenstände fallen der Kasse der Stadtgemeinde Nordenham zu.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Oldenburg, den 19. Januar 1944.

Staatsministerium.

(Siegel)

Joel

Janssen